

FRAGEN UND ANTWORTEN

» VERMÖGENSABGABE



Wen betrifft die Vermögensabgabe?

Der Vermögensabgabe unterliegen alle Personen, die über ein Vermögen verfügen, das über einer Millionen Euro liegt. Vermögen, das diese Grenze übersteigt, wird mit einem Satz von 1,5 Prozent über einen Zeitraum von zehn Jahren besteuert. Darüber hinaus wird jedem Abgabepflichtigen pro Kind ein Freibetrag von 250.000 Euro gewährt. Dabei schmelzen die Freibeträge bei steigendem Vermögen, das über der Grenze von einer Millionen Euro liegt, langsam ab. Nach einer Erhebung des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) würden demnach etwa 330.000 bis 340.000 Personen der Grünen Vermögensabgabe unterliegen; weniger als ein Prozent der deutschen Bevölkerung.

Warum brauchen wir eine Vermögensabgabe, wenn die Steuereinnahmen sprudeln?

Sinn und Zweck der Grünen Vermögensabgabe ist die Deckung der massiven Kosten, die dem Staat im Zuge der Finanzkrise durch Garantien für Banken und für Konjunkturpakete entstanden sind. Die Schuldenquote liegt inzwischen bei über 80 Prozent. Diese Schulden müssen auf ein verträgliches Maß zurückgeführt werden. Geschieht dies nicht, müssen die Zinsen auf diese Schulden immer weiter gezahlt und öffentlichen Leistungen dauerhaft gekürzt werden. Geld, das dann nicht für wichtige öffentliche Leistungen zur Verfügung steht. Der staatliche finanzielle Spielraum künftiger Generation würde stark eingeschränkt. Es stellt sich also die Frage, wer für die Belastungen aus der Krise aufkommen soll? Eine Vermögensabgabe betrifft nur die Reichsten unserer Gesellschaft. Es sind diese Personen, die diese Kosten am ehesten stemmen können. Das ist unsere Alternative zu Kürzungen, die vor allem sozial Schwache treffen würden. An dieser Ausgangslage haben auch die aktuell hohen Steuereinnahmen nichts geändert. Es ist normal, dass in konjunkturell guten Zeiten die Steuereinnahmen steigen. Wenn aber selbst in guten Zeiten keine Schulden abgebaut werden, wird dies in einem wirtschaftlich schwierigeren Umfeld erst recht nicht geschehen. Daher haben wir mit der Vermögensabgabe einen Vorschlag vorgelegt, der erstmals dazu führen wird, dass Schulden abgebaut werden.

Werden Pensions- und Rentenansprüche von der Vermögensabgabe belastet?

Nein, Ansprüche auf Renten und ähnlichen Versorgungssystemen sind von der Vermögensabgabe ausgenommen. Zum einem, müssen Sparanstrengungen zum Aufbau der Altersvorsorge auch honoriert werden, da sie einen Konsumverzicht in der Gegenwart darstellen und Altersarmut vorbeugen. Aus diesen Gründen ist es gerechtfertigt Pensions- und Rentenansprüche anders zu behandeln als sonstiges Vermögen. Zum anderem, ist es schwer Ansprüche aus den Rentensystemen und Versorgungswerken ähnlich zu bewerten, wie sonstige Vermögenswerte. Rentenanwartschaften sind nicht frei verfügbar, sondern werden erst im Alter ausgezahlt. Verstirbt der Berechtigte zuvor, entfällt auch der Anspruch, das heißt er ist nicht vererbbar.

Es wäre andererseits aber auch zutiefst ungerecht, wenn hohe Pensionsansprüche freigestellt würden, Selbstständige die private Vorsorge betreiben, dagegen mit diesem Vermögen in voller Höhe abgabepflichtig wären. Daher wollen wir Personen, die keine oder nur geringfügige Ansprüche auf Rentenleistungen oder ähnliche Ansprüche haben, einen zusätzlichen Altersvorsorgefreibetrag in Höhe von 380.000 Euro gewähren. Dieser Freibetrag orientiert sich an der durchschnittlichen Anwartschaft eines abhängigen Beschäftigten aus der Rentenversicherung. Pensions- und Rentenansprüche sowie Vermögen, das dem Zweck der Altersvorsorge dient wird somit in angemessenen Umfang freigestellt.

Warum wurde der 1. Januar 2012 als Stichtag für die Grüne Vermögensabgabe gewählt? Wird dadurch nicht Vermögen besteuert, das es heute gar nicht mehr gibt?

Der Stichtag soll einerseits einen Bezug zur aktuellen Finanz- und Eurokrise haben, andererseits soll der Stichtag aber auch nicht zu weit in der Vergangenheit liegen, um nicht auf völlig veraltete Wert- und Besitzverhältnisse abzustellen. Für Vermögen welches nach dem Stichtag untergeht, gibt es eine Härtefallregelung. Verliert zum Beispiel eine Immobilienbesitzerin oder ein Immobilienbesitzer sein Haus durch eine Flut und ist nicht versichert, ist auf das zerstörte Vermögen auch keine Abgabe zu leisten.

Gefährdet die Vermögensabgabe die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen und ist mit Abwanderung zu rechnen?

International agierende deutsche Kapitalgesellschaften werden im Wettbewerb keinen Nachteil erleiden, weil die Vermögensabgabe nur auf vermögende Privatpersonen bezogen ist. Die Gesellschaften werden also nicht direkt belastet, sondern lediglich deren Anteilseigner müssen die Abgabe leisten.

Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften gibt es keine harte Trennung zwischen Unternehmen und den Eigentümern. Daher ist um die Investitionskraft von kleinen bis mittelständischen Betriebe zu schonen, ein Freibetrag von fünf Millionen Euro für Betriebsvermögen vorgesehen. Dies nimmt über 90 Prozent der Betriebe von der Abgabe aus.

Die Vermögensabgabe hat keinen unmittelbar lenkenden Effekt auf zukünftige Investitionen, weil sie vergangenheitsorientiert ist. Die zukünftige Vermögensbildung unterliegt der Abgabe daher gar nicht. Auch eine Verlagerung des Wohnsitzes der Eigentümerin oder des Eigentümers nach dem Stichtag führt nicht dazu, dass die Abgabe umgangen werden kann. Eine Verlagerung eines Unternehmens hätte auch deshalb keinen Einfluss auf die Abgabeschuld, weil die Eigentümerin oder der Eigentümer mit dem gesamten Weltvermögen der Abgabe unterliegt. Umgekehrt unterliegen Investitionen, die nach dem Stichtag erfolgen oder auch neu gegründete Unternehmen, der Vermögensabgabe nicht, weshalb die Rendite von neuen Investitionen durch die Abgabe unbeeinflusst bleibt. Es gehen also keine unmittelbaren negativen Investitionsanreize von der Abgabe aus.

Wirkt sich die Grüne Vermögensabgabe auf die Preisentwicklung der Mieten aus?

Mieten ergeben sich durch das Zusammenspiel von Angebot und Nachfrage. Durch eine Vermögensabgabe ändern sich Nachfrage und Angebot an Wohnungen zwar nicht, allerdings haben wir derzeit vor allem in Ballungsräumen die Tendenz zu steigenden Mieten, was auf einen Nachfrageüberhang dort hinweist. In solchen Situationen ist es nicht auszuschließen, dass Vermieter versuchen die Vermögensabgabe abzuwälzen. Schutz bietet das Mietrecht, denn Mieterhöhungen müssen dem Mietrecht genügen. Mietrechtlich darf maximal eine zwanzigprozentige Erhöhung innerhalb von drei Jahren erfolgen und das auch nur dann, wenn die Miete unterhalb der ortsüblichen Vergleichsmiete liegt und die letzte Mieterhöhung mindestens 15 Monate zurückliegt. Zudem gehört ein nicht unerheblicher Teil der Mietwohnungen in Deutschland Vermieterinnen und Vermietern, die nur über wenige Immobilien besitzen und demnach gar nicht durch eine Abgabe betroffen wären. Im Gegenteil können vermögensbezogene Steuern aus volkswirtschaftlicher Sicht Immobilienpreise sogar leicht senken und auch einen Beitrag gegen Immobilienspekulationen leisten. Durch die Vermögensabgabe wird das in den Immobilien investierte Vermögen gesenkt, während die Zahl der Immobilien gleich bleibt. Da weniger Vermögen auf die gleiche Anzahl von Immobilien trafe, würden die Immobilienpreise im Schnitt leicht sinken.

Werden durch die Vermögensabgabe vor allem Familienunternehmen belastet und in den finanziellen Ruin getrieben?

Unternehmen selbst unterliegen nicht der Abgabe. Lediglich ihre Eigentümerinnen und Eigentümer werden zur Abgabe herangezogen. Insbesondere deren Betriebsvermögen wird durch die Regelungen

der Vermögensabgabe in mehrfacher Weise geschont. Die Grüne Vermögensabgabe sieht für jeden Abgabepflichtigen, der über ein Betriebsvermögen verfügt, einen Freibetrag von fünf Millionen Euro vor. Über 90 Prozent der Betriebe in Deutschland fallen somit bereits nicht unter die Abgabe. Des Weiteren wird die Vermögensabgabe, analog zur Erbschaftsteuer, auf Basis des Ertragswertes berechnet. Ein Betrieb mit geringen Erträgen hat dadurch auch einen geringeren Vermögenswert. In der Regel werden defizitäre Unternehmen somit von der Vermögensabgabe erst gar nicht erfasst. Es kann aber auch sein, dass ein Betrieb erst nachträglich in eine Krise gerät. Deshalb begrenzen wir die jährliche Vermögensabgabe zusätzlich auf maximal 35 Prozent des laufenden betrieblichen Ertrags. Das bedeutet: Macht ein Betrieb keinen Gewinn, müssen die Eigentümerinnen und Eigentümer für ihre Vermögensanteile an diesem Betrieb auch keine Vermögensabgabe zahlen. Dies verhindert, dass es in Krisensituationen zu einer Substanzbesteuerung kommt.

Kann es durch die Vermögensabgabe zu einer Substanzbesteuerung kommen?

Bei betrieblichem Vermögen wird eine Substanzbesteuerung dadurch effektiv verhindert, dass die jährliche Abgabeschuld auf maximal 35 Prozent des Jahresertrags begrenzt wird: Auf einen Betrieb der keinen Gewinn macht, zahlen die Eigentümerinnen und Eigentümer also auch keine Abgabe. Bei Immobilien wird eine Substanzbesteuerung im Regelfall dadurch vermieden, dass die Immobilie im Ertragswertverfahren bewertet wird. In Gebieten wo sich nur geringe Mieten erzielen lassen, werden also auch die Gebäudewerte entsprechend gering ausfallen. Dennoch kann es dazu kommen, dass die Kombination aus Vermögensabgabe und anderen Steuern und Abgaben im Einzelfall die Erträge übersteigt. Eine solche Substanzbesteuerung ist allerdings laut dem Bundesverfassungsgericht zulässig, solange es sich hierbei um Einzelfälle handelt. Die Grüne Vermögensabgabe verhindert eine Substanzbesteuerung aber in der Regel schon durch das Bewertungsverfahren und den geringen jährlichen Abgabesatz. Nur bei temporär niedrigen Renditen kann es daher zu Steuerbelastungen kommen, die den Ertrag des Vermögens übersteigen. In diesen Sonderfällen kann die Abgabeschuld gestundet werden oder sogar komplett entfallen, wenn es sich um einen besonderen Härtefall handelt.

Schon heute tragen mehr als zehn Prozent der reichsten Steuerpflichtigen in Deutschland mehr als die Hälfte des gesamten Einkommenssteueraufkommens. Warum sollen diese Personen durch eine Vermögensabgabe nun noch weiter zusätzlich belastet werden?

Richtig ist: Etwa zehn Prozent der Steuerpflichtigen generieren über die Hälfte des Einkommenssteueraufkommens. Diese Verteilungswirkung gilt allerdings nur für die Einkommensteuer. Studien belegen, dass die indirekten Steuern, wie die Mehrwertsteuer und die Sozialbeiträge überproportional von den unteren Einkommen gezahlt werden.

Bürgerinnen und Bürger mit hohem Einkommen geben einen kleineren Anteil ihres Einkommens für Konsum aus und zahlen weniger Mehrwertsteuer. Kapitaleinkommen sind von den Sozialabgaben ebenso ausgenommen wie Gehälter oberhalb der Beitragsbemessungsgrenzen. Diese Steuern und Abgaben machen zusammen aber das Dreifache des Aufkommens der Einkommensteuer aus. Die tatsächliche relative Gesamtbelastung der Reichsten ist somit wesentlich niedriger, als dies öffentlich oft behauptet wird. Die relative Gesamtbelastung der obersten zehn Prozent liegt sogar unterhalb der Belastung der Mittelschicht.

Grund für den gestiegenen Anteil der obersten zehn Prozent an der Einkommensteuer ist die ebenfalls gestiegene Einkommensungleichheit. Während Menschen mit hohem Einkommen kräftige Zugewinne erzielten, sanken am unteren Ende der Einkommen die Löhne weiter zum Beispiel durch die Expansion des Niedriglohnsektors. Diese Menschen verdienen so wenig, dass sie der Einkommensteuer erst gar nicht unterliegen. Diese Einkommensungleichheit wurde durch die Steuerpolitik der letzten Jahre sogar noch verschärft. Auch der Spitzensteuersatz wurde abgesenkt von 53 Prozent auf 42 Prozent und hohe Kapitaleinkommen werden durch die Einführung der Abgeltungssteuer sogar nur noch mit 25 Prozent belastet.

Warum sollen jetzt Vermögende zahlen, statt die Verursacher der Krise heranzuziehen?

Eine klare Identifikation der Verursacher der Finanzkrise ist schwer möglich. Bei der Finanzkrise handelt es sich um eine Krise des gesamten Finanzsystems. Außerdem verfügen Banken und Versicherungen momentan schlicht nicht über genügend Kapital, um für die Kosten der Krise aufzukommen. Würde man die gesamten Krisenkosten auf die Banken umlegen wären diese umgehend pleite. Mit unserem Vorschlag zur Einführung einer wirklichen Bankenabgabe, wollen wir sicherstellen, dass der Finanzsektor die Kosten für künftige Krisen trägt. Durch die Einführung einer europäischen Finanztransaktionssteuer wollen wir den Beitrag des Finanzsektors zur Finanzierung öffentlicher Leistungen deutlich erhöhen. Eine Haftung für die gesamten Kosten der aktuellen Krise ist aber nicht möglich. Für die Kostentilgung können daher nur diejenigen Bürgerinnen und Bürger in Betracht kommen, die ein beträchtliches Privatvermögen aufweisen. Nicht weil wir denken, dass die Vermögenden die Krise verursacht haben, sondern weil eine Belastung der Vermögenden die sozial verträglichste Alternative, im Vergleich zu allgemeinen Steuererhöhungen oder Leistungskürzungen für Alle ist. Zudem schützte die Bankenrettung das Geldvermögen der Vermögenden und verhinderten die Konjunktur- und Rettungspakete einen wirtschaftlichen Absturz, der ansonsten auch das Vermögen von Unternehmern und Immobilienbesitzerinnen und -besitzern entwertet hätte. Insbesondere die Vermögenden haben also von der Krisenpolitik profitiert. Im Vergleich zu den Kosten, die den Vermögenden ohne Rettungspakete entstanden wären, ist die Vermögensabgabe ein geringer Preis.

Ist die Vermögensabgabe verfassungswidrig?

Das Grundgesetz sieht eine Vermögensabgabe in Art. 106 Abs. 1 Nr. 5 ausdrücklich vor und ist in der Geschichte der Bundesrepublik auch kein Novum. In den ersten Jahrzehnten der Bundesrepublik wurde über den sogenannten Lastenausgleich der Wiederaufbau finanziert. Die Abgabe belief sich damals auf 50 Prozent des Vermögenswertes und konnte verteilt auf 30 Jahre in den Ausgleichsfonds eingezahlt werden. Entgegen vereinzelt Auffassungen, ist Art. 106 Abs. 1 Nr. 5 GG jedoch nicht auf Lastenausgleichsabgaben begrenzt. Voraussetzung für die Einführung einer Abgabe ist, dass sie einmalig ist, der Steuergegenstand das Vermögen ist und es sich um einen Notstand handelt. Diese Anforderungen werden von der Grünen Vermögensabgabe erfüllt. Nach einem Gutachten von Prof. Wieland (Uni Speyer) im Auftrag des Hans-Böckler-Stiftung ist die Finanzkrise und die angestrebte Reduzierung des Schuldenstandes, der als Folge der Bankenrettung und Finanzkrise zuletzt sprunghaft angestiegen ist, eine hinreichende Begründung für die Einführung einer einmaligen Vermögensabgabe. Selbst das Bundesverfassungsgericht hat im Übrigen in seiner Vermögenssteuerentscheidung dargelegt, dass es sich bei der Finanzkrise um einen Notstand handelt. Auch mit Blick auf die Rechtsprechungspraxis des Bundesverfassungsgerichtes bei dem Urteil zum ESM, ist es mehr als unwahrscheinlich, dass eine Vermögensabgabe am Bundesverfassungsgericht scheitert.

Können sich die Reichen der Abgabe nicht durch eine Flucht ins Ausland oder durch die Nutzung von Stiftungen entziehen?

Nein. Die Abgabepflicht ist an den Wohnsitz am Stichtag geknüpft. Da für den Erhebungsstichtag der 1. Januar 2012 gewählt wurde, kann eine Person der Abgabe durch die Verlagerung seines Vermögens ins Ausland nicht umgehen. Ein nachträglicher Wegzug ins Ausland verhindert also nicht die Abgabepflicht. Lediglich Personen, die schon vor mehr als fünf Jahren ins Ausland verzogen sind würden der Abgabe entgehen. Aber auch in diesem Fall müssten diese Personen auf ihr inländisches Vermögen die Abgabe leisten. Die Vermögen in Stiftungen werden wir der Abgabe auch dann unterwerfen, wenn sich die Stiftung nicht in Deutschland befindet, solange nur mindestens einer der Begünstigten abgabepflichtig ist. Weiterhin prüfen wir inwieweit auch deutsche Staatsangehörige mit Wohnsitz im Ausland herangezogen werden können. Damit haben wir die umfassendsten Maßnahmen gegen Steuerflucht ergriffen, die möglich sind.

Was ist dran an den Aussagen, dass Vermögensabgaben oder Vermögensteuern zu aufwändig sind und ihre Erhebung unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht?

Dieses Argument wurde schon bei der Vermögensteuer vorgetragen und stimmt nicht. Durch die Vermögensabgabe wird innerhalb von zehn Jahren ein Abgabeaufkommen von 100 Milliarden Euro erzielt. Demgegenüber stehen geringe Verwaltungs- und Befolgungskosten der Abgabe. Nach Schätzungen des DIW belaufen sich die Verwaltungskosten auf 0,64 Prozent und die Befolgungskosten auf 0,2 Prozent des Aufkommens. Andere Berechnungen sind dagegen oft fehlerhaft:

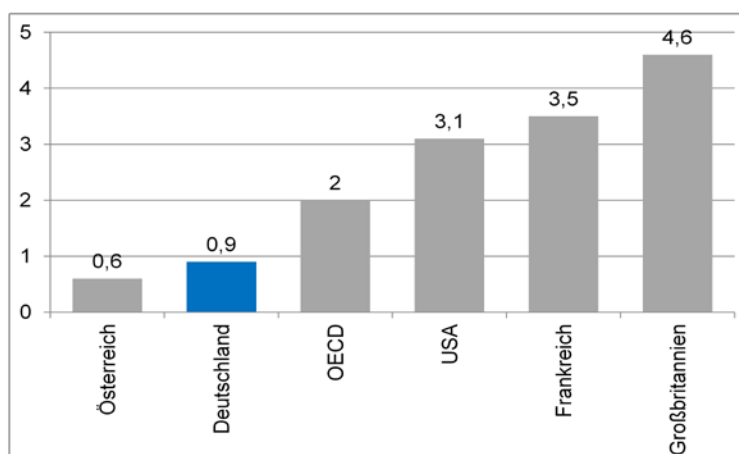
- Setzt man die vermögensbezogenen Steuern zu niedrig an, geht durch die Erhebung der Abgabe ein großer Teil des Aufkommens verloren. Dies ist aber bei Steuern, die mehrere Milliarden Euro Aufkommen jährlich generieren nicht der Fall.
- Kosten, die ohnehin entstehen, werden nur einer Steuer zugerechnet. So müssen Grundstücke etwa aufgrund der Grundsteuer und oft auch für die Erbschaft- und Schenkungsteuer bewertet werden. Durch die Einführung einer Vermögensabgabe ändert sich an den dadurch entstehenden Kosten nichts.

Ein leicht geringeres Aufkommen der Abgabe kann außerdem dadurch entstehen, dass Menschen mittels Gutachten nachweisen, dass der Wert ihres Vermögens unter dem angesetzten Wert liegt. Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung hat berechnet, dass durch solche Wertkorrekturen das Aufkommen der Abgabe um bis zu zehn Prozent geringer ausfallen könnte. Durch vorsichtige Schätzungen bei unserem Abgabekonzept wird allerdings gewährleistet, dass die angepeilten 100 Milliarden Euro trotz dieser Ausfälle erreicht werden.

Auch im Ausland gibt es keine Vermögensabgabe. Warum brauchen wir eine?

In Frankreich zum Beispiel besteht seit 1982 eine Vermögensteuer, die im letzten Jahr durch den französischen Präsidenten Francois Holland stark erhöht worden ist. Selbst in Ländern wie in der Schweiz und Liechtenstein bestehen Vermögensteuern für Immobilien und Betriebsvermögen in unterschiedlichem Umfang. Andere Länder wiederum versteuern Erbschaften und Schenkungen wesentlich höher als wir in Deutschland. Im internationalen Vergleich hat Deutschland insgesamt sehr niedrige vermögensbezogene Steuern. Laut dem Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung bringen vermögensbezogene Steuern hierzulande nur ein Aufkommen von 0,9 Prozent des Bruttoinlandsproduktes auf. Das ist gerade mal knapp die Hälfte des Durchschnitts in den wichtigsten Industriestaaten. Länder, wie die USA und Großbritannien haben vermögensbezogene Steuern die mehr als das Dreifache der deutschen Steuern ausmachen. Dies zeigt das hohe vermögensbezogene Steuern keineswegs in den wirtschaftlichen Niedergang führen. Die OECD hat Deutschland daher auch schon empfohlen seine vermögensbezogenen Steuern zu stärken.

Anteil vermögensbezogener Steuern zum BIP (in Prozent)



Quelle: OECD Revenue Statistics 2008

Perspektivisch fordern wir zur Bewältigung der Eurokrise europäisch koordinierte Vermögensabgaben. Wenn die Länder zusammenarbeiten können sie gemeinsam verhindern, dass ihre Vermögenden der Besteuerung entgehen und so jeweils ihre Vermögenden zum Abbau ihrer Staatsverschuldung heranziehen.

Was sind die Unterschiede zwischen der Vermögensabgabe und der Vermögensteuer?

Im Unterschied zur Vermögensteuer, wird die Vermögensabgabe nicht laufend eingezogen, sondern kann nur einmal erhoben werden. Sie unterliegt damit einer zeitlichen Befristung. Darüber hinaus ist das Aufkommen einer Vermögensabgabe, im Gegenteil zu einer Steuer, implizit – zur Behebung des der Abgabe zu Grunde liegenden Notstandes – an einen konkreten Finanzierungszweck des Bundes gebunden. Wir fordern daher eine einmalige Vermögensabgabe, die sukzessiv über zehn Jahre gezahlt wird. Die Einnahmen würden ausschließlich dem Bund zufließen, um die Kosten zu tilgen, die durch die Rettungsschirme, Bürgschaften und Konjunkturpakete entstanden sind. Die krisenbedingte hohe Staatsverschuldung wird dadurch abgebaut. Ein Vorteil der Vermögensabgabe ist auch ihr Bezug auf nur einen Stichtag in der Vergangenheit. Dadurch muss das Vermögen nur einmal erfasst und bewertet werden und Vermögende können sich nicht durch Gestaltungen oder Steuerflucht der Abgabe entziehen. Eine Vermögensabgabe ist demnach unbürokratischer und weniger anfällig für Steuergestaltungen.

Bei der Erbschaftsteuer wird Privatvermögen in Betriebsvermögen umgewandelt um der Besteuerung zu entgehen. Wie wird dies bei der Vermögensabgabe verhindert?

Der Stichtag der Abgabe liegt in der Vergangenheit. Nachträgliche Versuche Geldvermögen als Betriebsvermögen zu deklarieren können hier also nicht zum gewünschten Erfolg führen. Außerdem schränken wir die Begünstigungen für Betriebsvermögen stärker ein als bei der heutigen Erbschaftsteuer. Verwaltungsvermögen wird aus der Begünstigung herausgenommen. So wird verhindert, dass Geldmittel in Gesellschaften eingebracht werden, um den Betriebsvermögensfreibetrag zu nutzen.